

7. Auf dem Fussweg zwischen der Giacometti-strasse und dem Rheinmühleweg (Ententeich) gilt das Signal Nr. 2.01 «Allgemeines Fahrverbot in beiden Richtungen».
8. An folgenden Verzweigungen wird das Signal Nr. 2.13 «Verbot für Motorwagen und Motorräder» inkl. Zusatztext «Zubringerdienst gestattet» aufgehoben: Reitnauerweg/Rheingässli, Reitnauerweg/Wiesentalweg, Reitnauerweg/Rheinmühleweg, Rheinmühleweg/Giacometti-strasse sowie Rheinmühleweg/Dalpweg. An der Verzweigung Dalpweg/Rheinmühleweg wird das Signal Nr. 2.14 «Verbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahräder» inkl. Zusatztext «Zubringerdienst gestattet» aufgehoben. Am Wiesentalweg, am Dalpweg und am Rheinmühleweg wird das Signal 2.13 «Verbot für Motorwagen und Motorräder» inkl. Zusatztext «ausgenommen Landwirtschaft» aufgehoben.

Nach Vollstreckbarkeit dieser Verfügung wird die Signalisation angebracht bzw. entfernt.

Gegen diese Verfügung kann schriftlich und begründet gemäss Art. 47 Abs. 2 Polizeigesetz der Stadt Chur (RB 411; PG) innert 10 Tagen nach Publikation beim Stadtrat von Chur Beschwerde geführt werden. Zur Beschwerde ist berechtigt, wer ein schutzwürdiges eigenes Interesse an den Verkehrsanordnungen hat. Die Akten liegen während der Beschwerdefrist bei der Stadtpolizei zur Einsicht auf.

Auflageort: Stadtpolizei, Verkehrstechnik und Logistik, Kornplatz 10, 7000 Chur

Verkehrsanordnung

Gestützt auf Art. 3 Abs. 4 des Strassenverkehrsgesetzes (SR 741.01; SVG) in Verbindung mit Art. 107 Abs. 1 Signalisationsverordnung (SR 741.21; SSV) sowie Art. 7 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr (BR 870.100; EGzSVG) verfügt die Stadtpolizei Chur:

1. An der Pulvermühlestrasse, Höhe Schützenhaus, wird ein IV-Parkplatz, Markierung Nr. 6.23 «Parkverbotsfeld» und Nr. 5.14 «Gehbehinderte», geschaffen.

Nach Vollstreckbarkeit dieser Verfügung wird die Markierung angebracht.

Gegen diese Verfügung kann schriftlich und begründet gemäss Art. 47 Abs. 2 Polizeigesetz der Stadt Chur (RB 411; PG) innert 10 Tagen nach Publikation beim Stadtrat von Chur Beschwerde geführt werden. Zur Beschwerde ist berechtigt, wer ein schutzwürdiges eigenes Interesse an den Verkehrsanordnungen hat.

Hundehaltung/Flurordnung

Auszug aus dem Polizeigesetz der Stadt Chur (PG; RB 411)

Art. 21

- ¹ Hunde dürfen nicht ohne Aufsicht laufen gelassen werden.
- ² Hundehaltende und Hundeführende haben dafür zu sorgen, dass der Kot ihrer Hunde auf öffentlichem und privatem Grund Dritter unverzüglich beseitigt wird.

- ³ In städtischen Verwaltungsgebäuden, auf Schulhaus- und Kindergartenarealen, Kinderspielflächen, Sportanlagen, öffentlichen Parkanlagen, in Gastwirtschaftsbetrieben sowie in Wildruhezonen sind Hunde an der Leine zu führen.

- ⁴ Es ist untersagt, Hunde in Schwimmanlagen, Kirchen, Konzertsäle, Theater, Kinos oder auf Friedhöfe mitzunehmen. Von diesem Verbot ausgenommen sind Führ- und Assistenzhunde.
- ⁵ Der Stadtrat kann für Ersthundehalterinnen und Ersthundehalter eine Hundeschulung als obligatorisch erklären.

Art. 28

- ¹ Vom 15. März bis 15. November ist das Betreten von fremdem Wiesland verboten. Das Betreten von fremdem Kultur- und Ackerland ist während des ganzen Jahres verboten. Diese Einschränkungen gelten auch für mitgeführte Haustiere, insbesondere Hunde.

- ² Vorbehalten bleibt die zulässige vorübergehende Beanspruchung fremden Bodens nach den Bestimmungen des Zivilrechts und des öffentlichen Rechts.

- ³ In Wildruhezonen dürfen während der vom Stadtrat festgelegten zeitlichen Zutrittsbeschränkung die bezeichneten Wege nicht verlassen werden.

Umweltschutzbestimmungen

(Auszug aus dem Polizeigesetz der Stadt Chur)
Art. 30 Allgemeine Ruhezeiten

- ¹ Die Nachtruhe dauert von 23.00 bis 07.00 Uhr. Während dieser Zeit ist die Ruhe oder den Schlaf störender Lärm zu unterlassen.

- ² An den öffentlichen Ruhetagen sowie werktags von 20.00 Uhr bis zu Beginn der Nachtruhe ist dem erhöhten Ruhebedürfnis der Bevölkerung Rechnung zu tragen.

- ³ In den übrigen Zeiten sind alle übermässigen Störungen zu unterlassen, die durch zumutbare Vorkehrungen oder rücksichtsvolles Verhalten vermieden werden können. Lärmende Arbeiten sind nach Möglichkeit in geschlossenen Räumen zu verlegen.

- ⁴ Für Gastwirtschaftsbetriebe gelten die Bestimmungen der Gastwirtschaftsgesetzgebung.

Art. 31 Lärm durch menschliches Verhalten, akustische Geräte

- ¹ Störendes Singen, Musizieren, Diskutieren sowie Gejohle und dergleichen, der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Megaphonen, Sirenen und ähnlichen Geräten im Freien sind während der Nachtruhe verboten. Während der übrigen Zeiten dürfen Dritte durch solches Verhalten nicht in unzumutbarer Weise belästigt werden.

- ² Tätigkeiten gemäss Abs. 1 im Innern von Gebäuden dürfen Dritte nicht in unzumutbarer Weise belästigen; insbesondere während der Ruhezeiten gemäss Art. 30 Abs. 1-3 sind Türen und Fenster geschlossen zu halten.

- ³ Der Betrieb von Lärm verursachenden Maschinen und Gerätschaften und dergleichen ist nur

werktags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 20.00 Uhr erlaubt.

- ⁴ Vorschriften für Sport-, Schul- und Badeanlagen sowie ähnliche Einrichtungen bleiben vorbehalten.

Tiefbaudienste

Ausbau Bahnhof Chur West, Nachtarbeiten

Aufgrund der Ausführungsvorschriften für Bauarbeiten im Bereich von Bahnanlagen wird es im Zusammenhang mit den Bauarbeiten Ausbau Bahnhof Chur West zu Nachtarbeiten im gesamten Projektperimeter kommen. Die erforderlichen Nachtarbeiten sind in folgendem Zeitraum geplant: 21. – 26. April 2024

Die Nachtarbeiten starten am Sonntagabend und enden am Freitagmorgen.

Weitere Informationen zu den geplanten Bauarbeiten finden Sie unter www.churwest.ch.

Verkehrsführung

Die Bauarbeiten finden ausserhalb der Verkehrsflächen statt. Die provisorischen Perrons der Haltestelle Chur West werden durch die Nachtarbeiten nicht tangiert.

Wir sind bestrebt, die Nachtarbeiten, Behinderungen und Lärmimmissionen auf ein Minimum zu beschränken und bitten Sie um Verständnis.

Rhätische Bahn AG
und Tiefbaudienste der Stadt Chur

www.chur.ch

ANZEIGE.....

24h-Betreuung gesucht?

Fürsorge für Ihre Lieben, Erleichterung für Sie. Wir unterstützen Sie respektvoll, individuell und zuverlässig. Von Krankenkassen anerkannt. Kostenlose Beratung.

Tel 055 611 60 30
www.homeinstead.ch



Home Instead
Zuhause umsorgt